

2503/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.07.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulrike Sima und Kollegen vom 7. Juni 2001, Nr. 2571/J, betreffend Freisetzung von Gen - Saatgut auf Österreichs Feldern, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemein darf ausgeführt werden, dass durch das SaatG 1997 - basierend auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B - VG - bloß das Inverkehrbringen von Saatgut geregelt wird. Es bestehen somit keine saatgutrechtlichen Regelungen über Verunreinigungen von Saatgut mit GVO, in solchen Fällen ist zu prüfen, ob das Gentechnikgesetz - GTG anzuwenden ist. Zuständige Behörde dafür ist das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. Für den Anbau von Saatgut, somit auch für Beschränkungen, Verbote oder Vernichtungsmaßnahmen, sind gemäß Art. 15 Abs. 1 B - VG ausschließlich die Länder zuständig. Weisungen über Verhaltensweisen seitens des Bundes an die zuständigen Landesorgane sind daher nicht zulässig.

Weiters darf klargestellt werden, dass entgegen der Behauptung in der Einleitung der ggstl. Anfrage nicht permanent geltende EU - Bestimmungen verletzt werden, da es sich bei gentechnisch geringfügig verunreinigtem Saatgut gemäß SaatG 1997 und EU - Saatgutverkehrsrichtlinien nicht um gentechnisch verändertes Saatgut handelt.

Maissaatgut einer Sorte "Clarissa" gibt es nicht. Es dürfte hier eine Verwechslung vorliegen.

Zu Frage 1:

Die routinemäßige Probeziehung bei Saatgut erfolgte ab dem Herbst 2000 in Anlehnung an einen EU - Aktionsplan zur Verhinderung von gentechnischen Verunreinigungen. Dieser Aktionsplan gilt als Präventivmaßnahme ohne Festlegung rechtlicher Verbindlichkeiten. Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) hat seither sämtliche Ausgangssaatgutpartien von Mais, Soja und Raps/Rübsen (359 Partien) und 237 Partien von Verbraucher - bzw. Z - Saatgut aus Drittstaaten beprobt sowie 48 Proben aus der Saatgutverkehrskontrolle gezogen. Die Untersuchungen bei Verbraucher bzw. Z - Saatgut sind für die Anbausaison 2000/2001 abgeschlossen. Weitere Untersuchungen finden noch bei Vermehrungssaatgut von Mais statt.

Zu Frage 2:

Bei 16 Maissaatgutpartien und einer Sojasaatgutpartie konnte ein signifikant positiver GVO - Nachweis erbracht werden.

Zu Frage 3:

Sojabohne: Partie Nr. A/LOK010/1 der Sorte York

Mais:

	Partie Nr.	Sorte		Partie Nr.	Sorte
1	A0P0184 W	Adelfia	9	A0P01061	Ribera
2	A0P0185	Adelfia	10	A0P0972	PR39D81
3	A0P0183 W	Adelfia	11	A0P0983	PR39D81
4	A0P0176	Lambada	12	A0P0985	PR39D81
5	A0P1008	Ribera	13	A0P1020	Monalisa
6	A0P1009	Ribera	14	A0P0968	Monalisa
7	A0P1011	Ribera	15	A0P0847	X1007B
8	A0P01010	Ribera	16	A0P1031	X0978E

Zu Frage 4:

Die meisten der genannten Saatgutpartien sind nach Bekanntwerden der gentechnischen Verunreinigungen seitens der betroffenen Firma freiwillig vom Inverkehrbringen zurückgenommen bzw. nicht in Österreich in Verkehr gebracht worden. Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen wurde Saatgut der Partien Nr. A091008, A091009, A0P1011, A0P1061 und A0P1010 der Maissorte Ribera, Saatgut der Partie Nr. A0P1020 der Sorte Monalisa, Versuchssaatgut der Partie Nr. A0P0847 der Sorte X1007B sowie Saatgut aller Partien der Sorte PR39D81 in Österreich in Verkehr gebracht.

Zu Frage 5:

Da es sich hier nicht um Saatgut gentechnisch veränderter Sorten handelt, sind die saatgutverkehrsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden. Es ist daher zu prüfen, ob das Gentechnikgesetz - GTG anzuwenden ist. Zuständige Behörde für das GTG ist das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. Die Untersuchungsergebnisse wurden daher immer umgehend dem BMSG zur Verfügung gestellt; dies geschah auch schon beim begründeten Verdacht einer Verunreinigung mit GVO, noch bevor ein signifikantes Ergebnis vorlag. Die Saatgutenerkennungsbehörde kann nur die gemäß Saatgutverkehrsrecht vorgegebenen Mindeststandards der Saatgutqualität, wie für Keimfähigkeit, Reinheit und Gesundheitszustand (Pflanzenkrankheiten und Schadorganismen) überprüfen und beanstanden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Daten aus laufenden Verfahren nicht veröffentlicht werden.

Zu Frage 8:

Die quantitativen Untersuchungen ergaben, dass die Verunreinigungen nur bei der Partie A0P0184 W, Sorte Adelfia, über 0,5 % lagen (nicht in Verkehr), bei den anderen Saatgutpartien lagen sie darunter. Bei der von Greenpeace beanstandeten Sorte PR39D81 lagen je nach Saatgutpartie geringfügige Verunreinigungen unter 0,1 % oder gar keine vor.

Zu Frage 9:

Ca. 650 Proben wurden gezogen; weitere Proben werden nur mehr auf besondere Hinweise hin gezogen, da der Anbau in der Saison 2000/2001 bereits beendet ist. Für die nächste Anbausaison wird ein Probenplan aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen ausgearbeitet.

Zu Frage 10:

In die Bundeskompetenz fällt nur die Kontrolle des Inverkehrbringens, nicht jedoch des Anbaus. Dies ist Sache der Länder.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstreckt sich auf das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut, das heißt Saatgut gentechnisch veränderter Sorten. Derzeit sind jedoch solche Sorten für den Verkehr im Binnenmarkt nicht zugelassen. Bei den dargestellten Fällen in Kärnten handelt es sich ausschließlich um Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten, die gentechnische Verunreinigungen enthielten, für die es derzeit nach Saatgutverkehrsrecht (auch des gemeinschaftlichen) keine Grenzwerte oder Verbote gibt. Allfällige Maßnahmen könnten daher derzeit nur nach dem GTG oder allfälligen Landesbestimmungen gesetzt werden, wenn es um den Anbau solchen Saatgutes geht.

Auch der Aktionsplan der Europäischen Kommission, auf dem die Untersuchungen des BFL basieren, sieht keine rechtlichen Folgemaßnahmen vor, sondern versucht lediglich in Zusammenarbeit mit den Saatgutproduzenten allfällige Verunreinigungen des Saatgutes mit GVO während der Produktion durch unerwünschte Fremdbestäubung so gering wie möglich zu halten.

Zu Frage 11:

Der GVO - Nachweis an der Probe aus dem Zertifizierungsverfahren war negativ, die Probe aus der Saatgutverkehrskontrolle brachte ein Ergebnis von signifikant positiv kleiner 0,1 %. Es dürfte sich also hier um eine Kontamination an der Nachweisgrenze handeln. Gesichert nachgewiesen werden konnte am reinen Samen lediglich das Genkonstrukt MON 810, und

nicht MON 809 und Bt 11, wie die Untersuchungen von ÖKOLAB ergaben. ÖKOLAB bezog sich in seiner Analyse nicht auf das unmittelbar reproduzierbare Saatgut, aus welchem die Pflanzen erwachsen. Unschädliche Verunreinigungen und Beizmittel waren eingeschlossen. Staub, Sporen, Bruch und Beizmittel sind aber nicht geeignet, Pflanzen zu erzeugen und daher im Hinblick auf den Nachweis von GVO - Verunreinigungen in Saatgut auszuschließen.

Zu Frage 12:

Über den Verkauf können keine Aussagen getroffen werden, da kein Zugang zu Verkaufsdaten besteht. Kontrolliert kann lediglich noch in Verkehr befindliches oder gefundenes Saatgut werden, nicht jedoch bereits abgesetztes.

Zu Frage 13:

Die Untersuchung fand im Auftrag des BMSG statt. Es erfolgte lediglich eine qualitative, nicht jedoch eine quantitative Analyse. Es wurde BASTA - und Roundup - Resistenz nachgewiesen.

Zu den Fragen 14 bis 17:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B - VG ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung nur hinsichtlich des Inverkehrbringens von Saatgut zuständig. Regelungen betreffend den Anbau von Saatgut, einschließlich Beschränkungen und Verbote, sowie andere Maßnahmen, wie Vernichtungen, etc., fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B - VG mangels einer anderen Kompetenzgrundlage in die Zuständigkeit der Länder.

Maßnahmen aufgrund des GTG sind vom BMSG zu treffen.

Die Vernichtung des in Braunau ausgesäten gentechnisch veränderten Rapses erfolgte aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem betroffenen Bauer, in dem auch eine Entschädigungszahlung aus den Mitteln meines Ressorts vorgesehen war.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Mangels Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Anbau von Saatgut, der wie eingangs ausgeführt gemäß Art. 15 Abs. 1 B - VG in der Kompetenz der Länder liegt, besteht seitens meines Ressorts keine Möglichkeit, Pflanzen aus verunreinigtem Saatgut vernichten zu lassen. Der Inverkehrbringer hat sich allerdings bereit erklärt, noch in Verkehr befindliches Saatgut rückzunehmen.

Was die finanzielle Entschädigung für die Bauern betrifft, so sind mir diesbezüglich zwei Maßnahmen bekannt. Zum einen hat das Land Kärnten allen betroffenen Landwirten, deren Flächen an Biobetriebe oder ökologisch sensible Flächen angrenzen einen pauschalen Entschädigungsbetrag/Fläche angeboten, sofern diese den Mais noch vor der Blüte einackern und die Flächen anschließend begrünen. Zum anderen liegt seit 09.07.2001 ein Bescheid gemäß § 61 GTG des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen vor. In diesem Zusammenhang ist auch eine Entschädigung der Landwirte aus Bundesmitteln vorgesehen.

Zu Frage 21:

Wie bereits oben ausgeführt ist das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht für Regelungen hinsichtlich der Aussaat von Saatgut einschließlich Beschränkungen oder Verboten, zuständig.

Zu betonen ist auch, dass das betroffene Saatgut den saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat und daher nicht als „illegal“ gelten kann. Als illegal in Verkehr gebracht im Sinne des Saatgutverkehrsrechts gilt nur Saatgut von gentechnisch veränderten Sorten, welche entweder nicht amtlich zugelassen worden sind oder die zwar zugelassen sind, jedoch keine GVO - Kennzeichnung in Bezug auf die Sorte aufweisen. Die angesprochenen Sorten sind nicht gentechnisch verändert, es waren daher keine Maßnahmen nach Saatgutverkehrsrecht zu setzen.

Zu Frage 22:

Seitens meines Ressorts wird bereits sehr viel unternommen, um die heimische Saatgutvermehrung weitgehend gentechnikfrei zu halten. So wird - wie zu Frage 1 ausgeführt - sämtliches in Österreich zur Saatgutvermehrung gelangtes Ausgangssaatgut von Mais, Raps und Sojabohne auf GVO - Kontaminationen untersucht. Darüber hinaus arbeiten die ressortinternen Stellen in internationalen Arbeitsgruppen mit, die sich mit diesem Thema, insbesondere in der Untersuchungsmethodik und der damit verbundenen Festsetzung von Schwellenwerten auseinandersetzen. Es ist weiters ein Experiment hinsichtlich einer „geschlossenen Vermehrungsregion“ geplant, um in der Praxis festzustellen, wie weit die Verbreitung von sortenspezifischen Pollen in der Natur erfolgen kann, um mögliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen in der Zukunft wirkungsvoll setzen zu können.

In diesem Zusammenhang sind auch die Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft gentechnik - frei erzeugter Lebensmittel (ARGE) zu erwähnen, welche die Ausweisung und Kontrolle von nach den entsprechenden Definitionen gentechnik - frei erzeugten Lebensmitteln in Österreich zum Ziel hat. Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt finanziell die Durchführung eines Symposiums der ARGE, bei dem u.a. die Rahmenbedingungen zur Erhaltung einer gentechnikfreien Produktion diskutiert werden sollen.

Zu Frage 23:

Von der Europäischen Kommission wurde Mitte Juni ein Entwurf über die Handhabung gentechnisch kontaminiertem Saatgutes vorgelegt, der nun in den zuständigen Gremien beraten wird. Mein Ressort wird in dem betreffenden Kommissionsausschuss auf eine rasche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen drängen.

Zu Frage 24:

Nein. Eine Einzelkornerfassung ist bei der quantitativen Analyse zeit - und geldmäßig nicht vertretbar. Im Rahmen der statistisch abgesicherten Methodik kann eine 100%ige Aussage über „nicht vorhanden“, also absolute 0 - Toleranz, nicht erfolgen.

Zu den Fragen 25 bis 27:

Der in § 71 Abs. 1 Z 1 lit. 1 SaatG 1997 i.d.g.F. vorgesehene Strafrahmen von S 200.000,-, im Wiederholungsfall von S 300.000,-, bezieht sich auf jeden Einzelfall und liegt verglichen mit anderen einschlägigen Gesetzesmaterien (z.B. Gentechnikgesetz mit einem Höchststrafrahmen von S 100.000.-) bereits auf einer sehr hohen Stufe. Dieser Strafrahmen scheint daher durchaus angemessen. Die Ausnutzung des Strafrahmens und somit die Verhängung der möglichen Höchststrafe obliegt jedoch den in Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Beschlagnahme nicht verkehrsfähiger Saatgutpartien hingewiesen.

Bis jetzt wurden noch keine entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, da bisher noch nie gentechnisch verändertes Saatgut im Sinne des SaatG 1997 in Verkehr gebracht wurde.

Bei Verunreinigungen von Saatgut mit GVO sind gegebenenfalls die Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes anzuwenden. Ob bereits entsprechende Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet bzw. abgeschlossen wurden und welche Entscheidungen ergangen sind, insbesondere welche Strafen verhängt wurden, ist mir nicht bekannt. Es darf diesbezüglich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2572/J durch den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen verwiesen werden.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Die Saatguthersteller sowie die Gentechnikbehörde wurden umgehend bereits im Falle des begründeten Verdachts informiert. Die Information der Saatguthersteller erfolgte auf informellen Weg (E - Mail), das BMSG als Gentechnikbehörde wurde durch offizielle Schreiben des BFL verständigt. Weitere Personenkreise wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht informiert.

Zu Frage 31:

Die Ermittlungen - insbesondere bei Maissaatgut - zogen sich bis in den Mai hin, wo bereits der Anbau von Mais erfolgte. Verzögerungen gab es vor allem auch durch die Zusatzerhebungen (Doppel - oder Mehrfachanalysen) bei Verunreinigungen, die unter 0,1 % lagen.

Zu Frage 32:

Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle werden bei Händlern (= Inverkehrbringer) stichprobenartig Kontrollen auf die Einhaltung der Kriterien des SaatG 1997 (Prüfung der Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung sowie Probenahme und Nachfolgeuntersuchungen) durchgeführt.

Zu Frage 33:

Das SaatG 1997 enthält keine Bestimmungen über die Behandlung von mit GVO verunreinigtem Saatgut. Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle werden andere Qualitätskriterien als gentechnische Kontaminationen des Saatgutes festgestellt.

Zu den Fragen 34 bis 37:

Die Probenziehung und die Untersuchung der Proben erfolgt durch die Saatgutankennungsbehörde, das BFL. Die Proben stammen aus amtlichen Verfahren auf Anerkennung oder Zulassung von Saatgut im Rahmen des Imports von Saatgut aus Drittländern, weiters aus Saatgutverkehrskontrollen sowie aus freiwilligen Proben einzelner Firmen.

Proben aus Zulassungsverfahren werden vor dem Inverkehrbringen, Proben aus der Saatgutverkehrskontrolle nach dem Inverkehrbringen des Saatguts untersucht.

Die Stichproben werden vom BFL auf Basis des freiwilligen Aktionsplans der Europäischen Kommission durchgeführt, wobei Österreich teilweise höhere Stichprobenzahlen aufweist als andere Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund konnten bereits in vielen Fällen Saatguthersteller

veranlasst werden, ihr gentechnisch verunreinigtes Saatgut zurückzuholen. Allerdings kann es aufgrund der langwierigen und komplizierten Verfahren aber auch zu Verzögerungen bei den Untersuchungen kommen.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 22 und 31 verwiesen werden.

Zu Frage 38:

Der freiwillige Aktionsplan ist seit Herbst 2000 in Kraft. Seither werden laufend Proben auf Verunreinigungen untersucht. Die bekannt gegebenen Untersuchungsergebnisse sind daher immer zum Veröffentlichungstichtag zu sehen.